

Satzung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium

vom 23. Juni 2026 (Bekanntmachung vom 30.06.2026)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Badische KONServatorium – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule sowohl für Kinder und Jugendliche, gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg, als auch für Erwachsene. Die Aufgaben des Badischen KONServatoriums sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

(2) Ziel der musikpädagogischen und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumental- beziehungsweise gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und das Erleben von Musik in Gruppierungen unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken.

(3) Diejenigen Vorschriften der Satzung, die sich ausdrücklich oder der Sache nach nur auf Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg beziehen, gelten nicht für Erwachsene.

§ 2 Aufbau und Organe

(1) Das Badische KONServatorium gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Fachbereich 1: Elementare Musikpädagogik und Orientierungsstufe
- Fachbereich 2: Blockflöte und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen
- Fachbereich 3: Zupfinstrumente und Gesang
- Fachbereich 4: Streichinstrumente
- Fachbereich 5: Blasinstrumente
- Fachbereich 6: Jazz
- Fachbereich 7: Tasteninstrumente und Musiktheorie
- Fachbereich 8: Verwaltung

(2) Für das Badische KONServatorium besteht ein Verwaltungsrat. Er berät den Gemeinderat in Angelegenheiten des Badischen KONServatoriums und ist in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere bei der Berufung des Direktors oder der Direktorin und der Lehrkräfte. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird vom Gemeinderat bestimmt.

(3) Das Badische KONServatorium wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet.

§ 3 Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In der Orientierungsstufe gibt es keine Probezeit.

(3) Die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Sie weisen ihre Leistungen durch Vorspiel nach. Die Schüler und Schülerinnen im Einzel-, Zweier- und Dreiergruppenunterricht erhalten auf Anfrage ein Zeugnis.

§ 4 Unterrichtsform

(1) Der Unterricht in der Elementaren Musikpädagogik (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer, Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung) wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt.

(2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe wird kombiniert in Gruppen mit vier und in Klassen mit durchschnittlich zwölf Kindern erteilt

(3) Der Unterricht der Fachbereiche 2 bis 7 wird grundsätzlich als Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten. Im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmenden, als Blockseminar ab fünf Teilnehmenden oder als Kammermusik mit zwei bis sechs Teilnehmenden sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.

(4) Sollte die Zahl der Teilnehmenden von Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, ist das Badische KONServatorium berechtigt, Kurse zusammenzulegen oder bei gleichen Unterrichtsgebühren die Unterrichtszeit zu kürzen.

Sollte dies auch nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

(5) Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags in den Vor- und Nachmittagsstunden, in Ausnahmefällen für Berufstätige auch abends erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- bzw. Kursjahres aufgrund konservatoriumsbedingter Notwendigkeiten verändert werden. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Direktion zugeteilt. Die Unterrichtszeitdauer bestimmt sich nach den Angaben in der Gebührenordnung.

Eine Reduzierung der Unterrichtszeitdauer durch die Schülerin bzw. den Schüler ist nur zu den üblichen Abmeldeterminen (§ 7 Abs. 5) möglich.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

(6) Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird.

(7) Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.

(8) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein vom Badischen KONServatorium zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Schuljahres zu erfolgen.

(9) Eine Aufsicht für die Schüler und Schülerinnen besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätte einzuhalten.

(10) Darüber hinaus kann das Badische KONServatorium zur Unterstützung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen Kooperationen vereinbaren.

§ 5 Begabtenförderung

(1) Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums mit herausragender Begabung können im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung eine besondere Förderung erhalten. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe Stipendien am Badischen KONServatorium zur Verfügung. Die Vorgaben über Bewerbung, Spielzeit und Repertoire sind in der jeweiligen Ausschreibung niedergelegt.

(2) Zur Beurteilung der Leistung richtet das Badische KONServatorium eine qualifizierte Jury aus Lehrkräften des Badischen KONServatoriums ein. Die Darbietungen werden nach Punkten auf einer Skala von eins bis 25 bewertet. Im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Zusage für ein Stipendium in der Reihenfolge ab der höchsten erreichten Punktzahl erteilt.

(3) Das Stipendium richtet sich an Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums ab dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag zur Altersbestimmung ist der Schuljahresbeginn am 1. September des jeweiligen Jahres. Die Zusage für ein Stipendium gilt für das jeweils folgende Schuljahr.

(4) Das Stipendium umfasst folgende Leistungen der Stadt Karlsruhe:

Erreichte Punktzahl	Förderung
22 - 22,9	30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach
23 - 25	45 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach 30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Nebenfach (ab Jahrgangsstufe zehn, fakultativ)

Der Unterricht im Nebenfach erfolgt im Fach Klavier. Hiervon ausgenommen sind Teilnehmende, die das Stipendium mit Hauptfach Klavier erhalten. Für diese erfolgt der Unterricht im Nebenfach auf einem Melodieinstrument oder im Fach Gesang.

Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen, nach Maßgabe der Direktion, im Ensemblefach mindestens zwei Projekte pro Schuljahr, zum Beispiel Chor, Kammermusik oder Orchester, zu belegen.

Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkonzert verpflichtet.

§ 6 Anmeldung

(1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars online, in Textform per Brief oder per E-Mail unter badkons@karlsruhe.de an das Badische KONServatorium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Eine Anmeldung wird grundsätzlich nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Die zahlungspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass das angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Deckung aufweist. Werden der Stadt Karlsruhe aufgrund einer Lastschrift, die nicht eingelöst werden kann, Bankgebühren in Rechnung gestellt, sind diese vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Gleiches gilt bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit dem Badischen KONServatorium.

(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Badischen KONServatoriums, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme beziehungsweise Übernahme zwischen den verschiedenen Fächern besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.

(4) Über die Aufnahme der Schülerinnen, Schüler und Erwachsenen und ihre Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die zuständige Fachbereichsleiterin oder der zuständige Fachbereichsleiter. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Abmeldung und außerordentliche Entlassung

(1) Abmeldungen müssen online oder in Textform (per Brief, E-Mail) bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

(2) Bei der Orientierungsstufe ist eine ordentliche Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres nicht möglich.

(3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich 1 (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer und Musik-Mäuse) können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Abmeldung nicht mehr möglich.

(4) Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich 1 (Musikalische Früherziehung) sind Abmeldungen während der dreimonatigen Probezeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Danach kann eine ordentliche Abmeldung nur zum Ende des ersten Kursjahres erfolgen. In diesem Fall muss die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums eingegangen sein.

(5) In allen anderen Fächern können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit sind ordentliche Abmeldungen jeweils zum 28. Februar oder zum 31. August eines Jahres möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums vorliegt.

(6) Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Wegzug oder Krankheit), die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen, können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden. Hierüber entscheidet die Direktion. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Kündigungsgrund ist bis spätestens zwei Wochen vor Fristende vorzulegen. Sollte der schriftliche Nachweis erst danach vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Abmeldung erst mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird, wirksam.

(7) Das Badische KONServatorium ist berechtigt, die Schülerin beziehungsweise den Schüler mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende außerordentlich aus dem Badischen KONServatorium zu entlassen, wenn Gründe vorliegen, die es dem Badischen KONServatorium unmöglich machen, den jeweiligen Unterricht ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler und Schülerinnen

Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Badischem KONServatorium. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des

Schülers beziehungsweise der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Badische KONServatorium gegenüber Schüler, Schülerinnen und Erwachsenen Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist, Schüler, Schülerinnen oder Erwachsene wiederholt das Hausrecht missachten, gegen diese Satzung verstoßen oder häufig unentschuldigt fehlen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Androhung der Entlassung
- b) Entlassung aus dem Badischen KONServatorium

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Androhung der Entlassung entrichtet, wird die Ordnungsmaßnahme nach Buchstabe b ergriffen.

(2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Direktion.

§ 10 Instrumente

(1) Die Schülerinnen, Schüler und Erwachsene sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.

(2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit zunächst für zwölf Monate gegen Gebühr überlassen werden. Diese Frist verlängert sich nach zwölf Monaten automatisch und es erfolgt eine Gebührenerhöhung gemäß Gebührenverzeichnis.

In der Orientierungsstufe ist die Instrumentenüberlassung Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Instrumente pfleglich zu behandeln. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten. Mit Reparaturen dürfen nur vom Badischen KONServatorium benannte Firmen beauftragt werden.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für das Badische KONServatorium erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die ein Hauptfach am Badischen KONServatorium belegen, entfallen Gebühren für Ergänzungsfächer, Kammermusik und Ensemblefächer. Werden nur Ergänzungsfächer, Kammermusik oder Ensemblefächer belegt, besteht Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.

§ 12 Gebührenschuld

(1) Die Gebühren schuldet, wer an den Lehrveranstaltungen des Badischen KONServatoriums teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Die Gebühren schuldet auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

§ 13 Entstehen der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren entstehen regelmäßig zum Beginn des Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt bzw. das schuleigene Instrument überlassen wird und werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.

(2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung in Textform einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 7 dieser Satzung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, zu dem der Unterricht gekündigt wurde.

(2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht

aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.

(3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.

4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.

§ 15 Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung

Wird am Badischen KONServatorium innerhalb einer Familie gleichzeitig mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Gebührenschuldenden Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu. Hiervon ausgenommen ist Klassenunterricht.

§ 16 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen u.a.

(1) Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses erhalten nach Vorlage des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Die Gebührenermäßigung richtet sich nach der jeweils geltenden Förderung des Karlsruher Passes beziehungsweise Kinderpasses.

(2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses eingegangen ist, gewährt. Liegt ein Sepa-Lastschriftmandat vor, kann die Ermäßigung der Gebühr aus technischen Gründen erst in dem auf die Vorlage des Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses folgenden Monats berücksichtigt werden. Guthaben, das durch die Abbuchung der nicht ermäßigten Gebühr im Monat der Vorlage entsteht, wird im Folgemonat mit der Gebührenschuld verrechnet. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise der Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.

(3) Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für überlassene Instrumente.

(4) Gebührenermäßigungen aus Gründen § 4 Absatz 10 beschließt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Verwaltung des Badischen KONServatoriums.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2025 außer Kraft.